

Rundmachung, betreffend die Regelung des Schweineverkehrs in Wien.

Auf Grund der Ministerialverordnung vom 19. Juli 1918, R.-G.-Bl. Nr. 261, der Statthalterverordnung vom 23. August 1918, L.-G. u. R.-Bl. Nr. 180, betreffend die Regelung des Schweineverkehrs in Rieberstreich, und des Statthaltererlasses vom 23. August 1918, J. W. — 118/67, wird folgendes bestimmt:

I. Aufnahme des Schweinebestandes.

Wer in Wien Schweine hält, ist verpflichtet, alle Zucht-, Mast- und Schlachtschweine im Gewichte über 25 kg, welche am Sonntag, den 22. September 1918 mittags, in eigenen oder fremden, in Wien gelegenen Räumen vorhanden sind, in der Zeit vom Sonntag, den 23. bis spätestens Samstag, den 28. September 1918, beim zuständigen magistratischen Bezirksamt anzugeben.

Die Angabe darf nur mit **Vermittlung der vorgeschriebenen amtlichen Druckform**, die bei jedem Bezirksamt vom 22. September an zu beziehen ist, erbracht werden. Der Ausgegipflerte hat nach die Spalten 1—4 der Druckform auszufüllen und überbies, falls ihm das Verfügungsrecht über die angezeigten Schweine nicht oder nur zum Teile zusteht, in der Spalte „Anmerkung“ der Druckform über die verfügungsberechtigte Person mit genauer Bezeichnung (Vor- und Name, Wohnsitz und Wohnort) besorgen zu lassen.

Die Angabe ist vom Ausgegipflerten zu datieren und eigenhändig zu fertigen. Falls die Angabe mit der Post eingehendet wird, kann der Bezirksamtung mit der Aufschrift „leichte amtliche Aufforderung vorzulesen“ versehen werden.

II. An- und Verkauf von Zucht- und Mastschweinen.

a) Wer in Wien ein Zucht- oder Mastschwein im Gewichte über 25 kg **verkauft**, hat dies unter Angabe des Namens und Wohnortes des Käufers — am besten mittels der Viehpässeinweisung —

b) wenn ein solches Schwein **ankauft** und in Wien einstellt, hat dies unter Angabe des Namens und Wohnortes des Verkäufers anzugeben. Der An- bzw. Verkauf von Zucht- und Mastschweinen (Einstellschweinen) im Gewichte über 40 kg ist nur mit Vermittlung der Statthalterei gestattet.

III. Schlachtung von Schweinen.

1. Die **gemeinliche** Schlachtung von Schweinen bis zu einem Gewichte von 40 kg ist **verboten**.

2. **Hausfleischungen** von Schweinen sind nur zur Deckung des eigenen Hausbedarfes zulässig; es dürfen daher weder das **hiesig** gewonnene Fleisch noch irgendwelche andere Produkte, insofern deren Abgabe nicht durch andere Verfügungen geregelt ist, veräußert werden. Alle **Hausfleischungen von Zucht- oder Mastschweinen** im Gewichte über 25 kg bis zu 40 kg dürfen jedoch — **Nachschlachtungsstellen** angesetzt — **erst 2 Monate nach Eingelangs** der Schweine vorgenommen werden.

Hausfleischungen von Schweinen über 25 kg müssen 24 Stunden vor ihrer Vernahme angezeigt werden. Das magistratische Bezirksamt hat die Vernahme derartiger Fleischungen auf eine bestimmte Zeit dann einzustellen, wenn mehr Schweine, als dem Bedarfe des Haushaltes entsprechen, geschlachtet werden.

3. **Jede Nachschlachtungs eines Schweines im Gewichte über 25 kg ist anzugeben.** Bei Nachschlachtungen von **fremden** — **transferten** oder **leichen** gewerblichen Schweinen unter 25 kg bleibt die Anzeigepflicht auf Grund des § 17 des Tierengesetzes unberührt.

Das durch Nachschlachtungs von Schweinen gewonnene Fleisch und die Fleischprodukte dürfen, soweit sie nach dem Gutachten des Kantierarztes aus menschlichen Gewebe zulässig sind, nur zur Deckung des eigenen Hausbedarfes verwendet oder an die zum Verkauf von Schlachtschweinen bestimmten Stellen (vgl. Punkt VI) abgegeben werden.

IV. Weitere Anzeigepflicht.

Wer in Wien Schweine hält, hat ferner anzuzeigen:

- a) wenn ein Schwein das Gewicht von 25 kg nach dem 22. September 1918 erreicht und
- b) wenn ein Schwein verendet.

V. Ort der Anzeigen.

Die in den Punkten II—IV vorgeschriebenen Anzeigen sind jeweils bei der Veterinärinspektion jenes magistratischen Bezirksamtes während der gewöhnlichen Geschäftsstunden zu erstatten, in dessen Amtssprengel das Schwein eingekauft ist oder wird.

VI. Verkauf von Schlachtschweinen.

Der Verkauf von Schlachtschweinen unter 40 kg ist **verboten**.

Schlachtschweine mit einem Gewichte über 40 kg dürfen nur an die n.ö. Viehverkehrsstelle in Wien III, St. Marx, bzw. an die von der k. k. Statthalterei legitimierten Einfuhrer dieser Stelle verkauft werden; die Tiere der für diesen Zweck bestimmten Einfuhrer sind abgehandelt verkehrsfähig. Der Ankauf von Schlachtschweinen durch andere Personen (Fleischhändler, Fleischhauer und sonstige Gewerbetreibende oder Privats) ist **verboten**.

Wer ein Schlachtschwein abgeben will, hat dies den bezeichneten Organen anzugeben. Schlachtschweine dürfen grundsätzlich nur nach dem Schlachtdatum angekauft werden. Die Angabe des geschlachteten Schweines hat mit Kopf und Gliedern samt Zwerchfell und höchstens 6 Stunden nach der Schlachtung auf einer geeigneten Stange haltbar zu sein. Der Körper des Schweines bleibt es unzerhackt, hieses anzusehen zu sein. Wird das Schwein über den Wunsch des Käufers früher als 6 Stunden nach der Schlachtung abgehoben, so kann eine **Flage** (Einwage) der Schlachtmengen in Abzug gebracht werden.

Die Schlachtschweine dürfen nur an den jeweils von der Statthalterei festgelegten Preisen gehandelt werden; **Kaufpreise** hievon werden in den zuständigen Veterinärinspektionen gegeben.

VII. Transport von Schweinen.

Die Aufgabe von Viehwirtschaften (im ganzen oder in Teilen) auf Eisenbahnen und Dampfstraßen ist nur an die n.ö. Viehverkehrsstelle in Wien III, St. Marx, gestattet. Die Aufgabe von lebenden Schweinen im Gewichte über 40 kg ist nur mit Vermittlung der Statthalterei zulässig.

VIII. Strafbestimmungen.

1. Wer **fälschliche** oder **geschlächetete** Schweine oder ihr **Schweineprodukte** ein höheres Gewicht als die festgesetzten Preise fordert, sich oder einem anderen gewöhnlich oder verächtlich läßt, wird von der politischen Bezirksbehörde mit Arrest von einer Woche bis zu 6 Monaten bestraft, insofern die Verurteilung einer strengeren Strafe unterliegt. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 10.000 K verhängt werden.

Wer in anderer Weise den Bestimmungen dieser Rundmachung zuwiderhandelt, insbesondere die vorgeschriebenen Anzeigen überhaupt nicht, nicht zeitgerecht oder nicht maßgeblich erhebt, wird von der politischen Bezirksbehörde mit Geldstrafe bis zu 20.000 K oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft, insofern die Verurteilung einer strengeren Strafe unterliegt. Diese Strafen können bei erweichenden Umständen auch schwebend oder verhängt werden.

Den gleichen Strafen wie der Täter unterliegt, wenn einen anderen zu einer dieser Verurteilungen anstiftet oder bei ihrer Verhängung mitwirkt.

2. **Anlässlich** der Befragung kann mittels, wenn die Heberleitung im Betriebe eines Uebernehmers begangen wurde, auf den Besitz der Gewerbeberechtigung für immer oder auf unbestimmte Zeit erkannt werden.

Ebenso kann aus Anlass des Strafverfahrens der Verkauf der geschlächeteten Schweine oder Schweineprodukte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, oder wenn diese Gegenstände nicht mehr erfaßt werden können, ihres Erlöses zugunsten des Staates angeordnet werden.

Bei offensichtlichem Zuwiderhandeln gegen diese Rundmachung kann unabhängig von der Verurteilung auf den Verkauf dieser Gegenstände oder ihres Erlöses erkannt werden. Die verfallenen Gegenstände oder ihr Erlös werden zur Verfügung der Bevölkerung nemendet.

IX.

Diese Rundmachung tritt sofort in Kraft.

**Vom Magistratsrat der k. k. Reichshaupt- u. Residenzstadt Wien,
im übertragenen Wirkungsbereich und als politischer Behörde I. Instanz.**